



Handbuch Kapitel C | 2. Dezember 2020 | Version 2.0

Merkblatt

Motorfahrzeug und Sozialhilfe



Inhaltsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen	3
Rechtsprechung (Auswahl).....	3
Weitere Grundlagen	4
1. Grundsätze.....	5
2. Aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen	5
2.1 Nachweis von beruflichen oder gesundheitlichen Gründen	5
2.1.1 Berufliche Gründe	5
2.1.2 Gesundheitliche Gründe	6
2.1.3 Nachweis.....	6
2.2 Finanzielle Abgeltung.....	6
2.2.1 Abgeltung der tatsächlichen Kosten	6
2.2.2 Keine Abgeltung der Wertverminderung.....	7
3. Aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht auf ein Motorfahrzeug angewiesen ..	7
4. Erläuterungen zu Art. 9a Abs. 1 ABzUG	7
4.1 Subsidiarität der Sozialhilfe.....	7
4.2 Anrechnung des Motorfahrzeugs als Vermögenswert.....	8
4.2.1 Wert des Motorfahrzeugs über dem Vermögensfreibetrag	8
4.2.2 Wert des Motorfahrzeugs unter dem Vermögensfreibetrag	8
5. Erläuterungen zu Art. 9a Abs. 2 ABzUG	8
5.1 Regelmässiges Benutzen eines Motorfahrzeugs finanziert durch ungerechtfertigten Bezug und unkonforme Verwendung von Unterstützungen	9
5.1.1 Zusätzliches Einkommen oder Vermögen	9
5.1.2 Zweckentfremdung der Unterstützung.....	10
5.2 Regelmässiges Benutzen eines Motorfahrzeugs finanziert durch freiwillige Leistungen Dritter	12
5.3 Gelegentliches Benutzen eines Motorfahrzeuges	13
Ablaufschema	14



Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz; BR 546.250)
- Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (BR 546.270)

Rechtsprechung (Auswahl)

Bund

- Urteil des Bundesgerichts vom 14. November 1994 (5P.336/1994)
- Urteil des Bundesgerichts vom 13. Oktober 2000 (2P.127/2000)
- Urteil des Bundesgerichts vom 1. Juni 2006 (2P. 16/2006)

Kantone

Graubünden

- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Graubünden vom 24. Juli 2009 (U 09 42)
- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Graubünden vom 30. August 2011 (U 11 44)
- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Graubünden vom 15. Dezember 2011 (U 11 95)
- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Graubünden vom 4. September 2012 (U 12 35)
- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Graubünden vom 18. September 2012 (U 12 72)

Zürich

- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Zürich vom 23. April 2007 (VB.2007.00112; E. 4.1: ungenügender Nachweis der beruflichen oder gesundheitlichen Gründe)
- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Zürich vom 12. Mai 2009 (VB.2009.00217; E. 4 und 5: Transport der Tochter mit dem Auto zu Therapien, Arztbesuchen und Schule)
- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Zürich vom 19. November 2009 (VB.2009.00563; E. 2: Schilder eines Autos zu hinterlegen oder Auto zu verkaufen)

Solothurn

- Urteil Kanton Solothurn vom 4. Juni 2002, 00115651 (E. 4: keine Notwendigkeit für ein Auto, um Kinder in die Schule zu führen)
- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Solothurn vom 11. Februar 2003, VWBES.2002.270 (E. 3-5: kein Nachweis der Notwendigkeit)
- Entscheid Regierungsrat Kanton Solothurn vom 18. Juni 2003 (GER 2002 Nr. 7)
- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Solothurn vom 13. Oktober 2003, VWBES.2003.237 (E. 2 und 4: Anrechnung von Einnahmen in der Höhe der Betriebskosten, wenn das Auto Dritten gehört und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird)
- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Solothurn vom 4. Mai 2011, VWBES.2010.255

Aargau

- Entscheid Kanton Aargau vom 26. August 2004, BE.200400177-K4 (E. 2c: unzulässige Weisung und Kürzung bezüglich Abgabe von Autoschildern, wenn das Auto für eine Nebenerwerbstätigkeit notwendig ist)
- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Aargau vom 9. April 2008 (WBE.2007.395; Berücksichtigung Betriebskosten bei einem von Dritten zur Verfügung gestellten Auto)



Obwalden

- Entscheid Regierungsrat Kanton Obwalden vom 30. Oktober 2001 (OWVVGE XV N. 20; Berücksichtigung Betriebskosten Auto als situationsbedingten Leistungen)

Freiburg

- Urteil Verwaltungsgericht Kanton Freiburg vom 18. Dezember 2008 (3A 06 148)

Weitere zahlreiche Entscheide können auf den Internetseiten der kantonalen Verwaltungsgerichte oder auf <http://sozialhilferecht.weblaw.ch> abgerufen werden.

Bei der Konsultation und Beurteilung der ausserkantonalen Rechtsprechung sind jeweils die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen des betroffenen Kantons zu berücksichtigen.

Weitere Grundlagen

SKOS-Richtlinien

- Ziffer C.6.3
- Ziffer D.3



1. Grundsätze

Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabepositionen. Sie schliesst den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung mit ein. Unter den Grundbedarf fallen unter anderem Ausgabepositionen wie Nahrungsmittel, Bekleidung, Haushaltsführung, Körperpflege, Kommunikation, Energieverbrauch, Verkehrsauslagen, Unterhaltung und Bildung.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ermöglicht es unterstützten Personen, ihre verfügbaren Mittel selbst einzuteilen. Das Sozialhilferecht lässt der unterstützten Person folglich eine begrenzte Dispositionsfreiheit. Aufgrund der Eigenverantwortung, welche die unterstützte Person in diesem Bereich trägt, können die Mittel teilweise anders als gemäss den im Grundbedarf enthaltenen Einzelelementen verwendet werden. Im Einzelfall besteht deshalb ein gewisser Spielraum für die Finanzierung nicht lebensnotwendiger Bedürfnisse, jedenfalls solange die unterstützte Person über genügend Mittel für den übrigen Lebensunterhalt bzw. für die elementaren Lebensbedürfnisse oder Bedürfnisse der Familienangehörigen verfügt.

Wer – ohne aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen darauf angewiesen zu sein – ein Motorfahrzeug unterhält, gibt im Bereich Mobilität/Verkehr zwar mehr Geld aus, als dafür im Sozialhilfebudget vorgesehen ist, wird sich aber in einem anderen Bereich gezwungenermassen einschränken und dort weniger ausgeben. Solange hierbei jene für den Lebensunterhalt notwendigen Auslagen gedeckt werden, für welche die wirtschaftliche Hilfe bestimmt ist, d.h. solange keine Zweckentfremdung der Sozialhilfegelder vorliegt, ist dies in Anbetracht der begrenzten Dispositionsfreiheit zulässig.

Grundsätzlich ist es also gemäss der begrenzten Dispositionsfreiheit möglich, dass neben der (sparsamen) Deckung des üblichen Lebensunterhalts auch noch Mittel für den Betrieb eines Motorfahrzeuges (oder auch für eine weitreichendere Finanzierung nicht lebensnotwendiger Bedürfnisse) übrig bleiben. Da durch den Betrieb eines Motorfahrzeuges allerdings Kosten anfallen, die in Relation zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt eher hoch sind, kann sich eine unterstützte Person in der Regel kein Motorfahrzeug leisten. Verfügt sie dennoch über eines, liegt oft die Vermutung nahe, dass entweder eine Zweckentfremdung der Sozialhilfegelder oder nicht deklariertes Einkommen bzw. Vermögen vorliegt.

Trotz dem Grundsatz und den Präzisierungen lässt sich nicht jeder erdenkliche Fall mit diesem Merkblatt erfassen und beschreiben. Jeder Einzelfall ist konkret zu prüfen.

2. Aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen

Wenn eine unterstützte Person aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist, sind die Kosten für den Betrieb von der Sozialbehörde zu übernehmen.

2.1 Nachweis von beruflichen oder gesundheitlichen Gründen

2.1.1 Berufliche Gründe

Eine Person ist aus beruflichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen, wenn der Arbeitsort aufgrund des Wohnortes oder der Arbeitszeiten (z.B. unregelmässig, Schichtbetrieb) nicht in zumutbarer Weise mit dem öffentlichen Verkehrsmittel oder innert nützlicher Zeit erreicht werden kann.



Kann der Arbeitsort zwar mit dem öffentlichen Verkehrsmittel erreicht werden, aber ein Arbeitsweg übersteigt die Dauer von zwei Stunden Reisezeit (je für den Hin- und Rückweg)¹, ist der Grundsatz (aus beruflichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen) ebenfalls erfüllt, wenn die Fahrzeit mit dem Motorfahrzeug auf unter 2 Stunden gesenkt werden kann.

2.1.2 Gesundheitliche Gründe

Eine Person ist aus gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen, wenn die medizinisch erforderliche Versorgung nur mit Benützung eines Motorfahrzeuges gewährleistet werden kann.

In allen anderen Fällen ist zu prüfen, ob die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist oder nicht. Gründe, die der blossen Erleichterung des Tagesablaufs dienen, genügen nicht, um die Unzumutbarkeit zu begründen.

2.1.3 Nachweis

An den Nachweis (aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen zu sein) sind hohe Anforderungen zu stellen. Für die Feststellung des Sachverhalts und um den Nachweis zu erbringen, können insbesondere ein Arztzeugnis oder eine Bestätigung des Arbeitgebers hilfreich sein. Es gilt zu beachten, dass auch ein Arztzeugnis oder eine Bestätigung des Arbeitgebers keinen rechtsgültigen Anspruch auf die Übernahme der Betriebskosten für ein Motorfahrzeug gewährt. Die Feststellung des Sachverhalts (→ Beweiswürdigung) und der Entscheid liegen immer bei der Sozialbehörde. Erachtet die Sozialbehörde den Beweis (Arztzeugnis, Bestätigung des Arbeitgebers) als ungenügend, kann sie weitere Informationen verlangen. Weigert sich die Person, dieser Aufforderung nachzukommen, ist davon auszugehen, dass sie nicht aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist. Das Gesuch um Übernahme der Betriebskosten kann abgelehnt werden (→ Verletzung der Mitwirkungspflicht).

Ist die unterstützte Person mit dem Entscheid der Sozialbehörde nicht einverstanden, kann sie den Rechtsweg beschreiten.

2.2 Finanzielle Abgeltung

Ist eine unterstützte Person aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen, sind die entsprechenden Betriebskosten als Erwerbsunkosten ins Sozialhilfebudget aufzunehmen. Für jeden Einzelfall sind die tatsächlichen Kosten, welche das Motorfahrzeug konkret verursacht, zu beziffern.

2.2.1 Abgeltung der tatsächlichen Kosten

Die Entschädigung der tatsächlichen Kosten umfasst sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb und Unterhalt eines Motorfahrzeuges auch tatsächlich entstehen, beispielsweise:

- Versicherungen
- Verkehrssteuern
- Parkplatz
- Vignetten

¹ entspricht dem Richtwert, der durch das RAV angewendet wird (Art. 16. AVIG; SR 837)



- Fahrzeugpflege
- Service (mit ev. Abgaswartung)
- Reparaturen
- Treibstoff
- Reifenersatz

Diese tatsächlichen Kosten bestehen aus Fixkosten und aus variablen Kosten, welche je nach Häufigkeit des Gebrauchs entstehen. Variable Kosten für in der Freizeit gefahrene Kilometer werden nicht separat entschädigt. Sie sind bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten.

Die tatsächlichen Kosten für den Betrieb und Unterhalt des Motorfahrzeugs sind zu belegen. Variable Kosten sind anhand der belegten Häufigkeit des Gebrauchs des Motorfahrzeugs zu schätzen und vorausschussweise monatlich zu entschädigen. Fixkosten können mittels einer Mischrechnung als monatliche Ausgaben im Budget berücksichtigt oder von der Sozialbehörde innert der Zahlungsfrist direkt beglichen werden.

2.2.2 Keine Abgeltung der Wertverminderung

In die Berechnung mit einzubeziehen sind nur jene Kosten, welche die unterstützte Person tatsächlich trägt. Rein buchhalterische Wertverminderungskosten wie Abschreibungen und Amortisationen werden nicht berücksichtigt, denn dabei handelt es sich nicht um tatsächliche, reale Kosten, sondern um die rein buchhalterische Wertverminderung der bilanzierten Aktiven.

3. Aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht auf ein Motorfahrzeug angewiesen

Wenn eine unterstützte Person ein Motorfahrzeug im Eigentum hat oder besitzt, ohne darauf aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen angewiesen zu sein, ist gemäss Artikel 9a der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (ABzUG; BR 546.270) vorzugehen.

4. Erläuterungen zu Art. 9a Abs. 1 ABzUG

Art. 9a Abs. 1 ABzUG lautet:

„Wer ein Motorfahrzeug im Eigentum hat, ohne darauf aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen angewiesen zu sein, dem wird der Vermögenswert, der über dem Vermögensfreibetrag liegt, angerechnet.“

4.1 Subsidiarität der Sozialhilfe

Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber den Möglichkeiten der Selbsthilfe. Die hilfeschende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. Die Verwertung von Vermögenswerten ist für die Gewährung von materieller Hilfe deshalb Voraussetzung.



4.2 Anrechnung des Motorfahrzeugs als Vermögenswert

Ist eine unterstützte Person nicht aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen auf das sich in ihrem Eigentum befindende Motorfahrzeug angewiesen, wird dieses sozialhilferechtlich zum Verkehrswert dem anrechenbaren Vermögen zugeordnet. Für die weiteren Ausführungen zu diesem Thema wird auf die SKOS-Richtlinien Ziffer D.3.1 sowie Artikel 5 ABzUG verwiesen.

In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsgrundsatz und wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ist deshalb zu prüfen, ob das Motorfahrzeug verwertet werden kann.

4.2.1 Wert des Motorfahrzeugs über dem Vermögensfreibetrag

Sofern der Wert des Motorfahrzeugs – unter Umständen zusammen mit den übrigen Vermögenswerten der betroffenen Person – über der Vermögensfreigrenze liegt, ist die gesuchstellende Person nicht als bedürftig anzusehen. Auf Grund des Subsidiaritätsprinzips ist die gesuchstellende Person mit einer Auflage zu verpflichten, das Motorfahrzeug zu verkaufen und den Erlös für ihren Lebensunterhalt zu verwenden. Solange sich die gesuchstellende Person weigert, das Fahrzeug zu verkaufen, ist keine Unterstützung auszus zahlen, da keine Bedürftigkeit vorliegt.

Das Motorfahrzeug wird zum Verkehrswert dem übrigen Vermögen zugeordnet. Als Bewertungsmöglichkeiten gibt es die abstrakten (www.eurotaxglass.ch; www.comparis.ch; www.fahrzeugmarkt.ch) oder die individuellen und exakten Bewertungsmethoden durch den TCS oder einen Autohändler.

4.2.2 Wert des Motorfahrzeugs unter dem Vermögensfreibetrag

Sofern der Wert des Motorfahrzeuges – unter Umständen zusammen mit den übrigen Vermögenswerten der betroffenen Person – unter der Vermögensfreibetragsgrenze liegt, muss es nicht verkauft werden. Für die Abklärung der Bedürftigkeit bleibt der geschätzte Wert des Motorfahrzeugs folglich bedeutungslos.

5. Erläuterungen zu Art. 9a Abs. 2 ABzUG

Art. 9a Abs. 2 ABzUG lautet:

„Wer ein Motorfahrzeug regelmässig benutzt, ohne darauf aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen angewiesen zu sein, hat zu belegen, dass er nicht über zusätzliches Einkommen oder Vermögen verfügt und die Unterstützung nicht zweckentfremdet wird. Kann dies nicht belegt werden, wird das Budget neu berechnet oder es werden für die Benützung des Motorfahrzeuges Auflagen erlassen.“

Ausgangspunkt für die Regelung von Art. 9a Abs. 2 ABzUG ist die Tatsache, dass der Betrieb eines Motorfahrzeugs hohe Kosten verursacht, die grundsätzlich über die Sozialhilfegelder nicht finanziert werden können. Folglich liegt die Vermutung nahe, dass wer ein Motorfahrzeug in Betrieb hat, entweder über zusätzliche, nicht deklarierte Mittel verfügt oder Mittel zweckentfremdet. Dieser Verdacht kann umgestossen werden, indem die unterstützte Person belegt, dass dem nicht so ist.

Es wird allerdings nur ausnahmsweise möglich sein, die Kosten eines Motorfahrzeuges mit Sozialhilfeleistungen zu vereinbaren, nämlich wenn der Betrieb des Motorfahrzeugs ausserordentlich günstig ist (Beispiel: Bei monatlichen Betriebskosten in der Grössenordnung von Fr. 200.– bis Fr. 300.– kann nicht von vornherein auf eine Zweckentfremdung geschlossen werden). Normalerweise bleibt kein oder zu



wenig Spielraum für die Betriebskosten eines Motorfahrzeugs neben den lebensnotwendigen Aufwendungen im Grundbedarf für den Lebensunterhalt.

5.1 Regelmässiges Benutzen eines Motorfahrzeugs finanziert durch ungerechtfertigten Bezug und unkonforme Verwendung von Unterstützungen

Es gibt gemäss Artikel 9a Absatz 2 ABzUG bei der regelmässigen Nutzung eines Motorfahrzeugs zwei Arten von möglichen Verstössen gegen die Regeln im Bereich der Sozialhilfe:

- einerseits kann eine unterstützte Person unrechtmässig Sozialhilfe beziehen, wenn sie über zusätzliches Einkommen oder Vermögen verfügt (s. Ziff. 5.1.1),
- andererseits kann sie die Unterstützungsbeiträge zweckentfremden (s. Ziff. 5.1.2).

5.1.1 Zusätzliches Einkommen oder Vermögen

Sofern eine unterstützte Person zusätzliches, nicht deklariertes Einkommen generiert oder über zusätzliches, nicht deklariertes Vermögen verfügt, liegt ein unrechtmässiger Leistungsbezug vor.

Beispiel 1 nicht deklariertes zusätzliches Einkommen

Die unterstützte Person hat eine Teilzeitstelle gefunden. Sie unterlässt es jedoch, dieses zusätzliche Einkommen der Sozialbehörde zu melden und bezieht weiter im bisherigen Umfang Sozialhilfe. Aus dem nicht deklarierten Einkommen finanziert sie ein Motorfahrzeug.

Beispiel 2 nicht deklariertes zusätzliches Vermögen

Die unterstützte Person erhält eine Schenkung. Sie unterlässt es, die Schenkung bei der Sozialbehörde als zusätzliches Vermögen zu deklarieren. Von dem Geld kauft sich die Person ein Motorfahrzeug.

Besteht ein *konkreter Verdacht* der Sozialbehörde, dass eine unterstützte Person über nicht deklariertes zusätzliches Einkommen oder Vermögen verfügt, insbesondere wenn sie ein Motorfahrzeug regelmässig benutzt, hat die unterstützte Person diesen Verdacht im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht zu widerlegen.

Für diese Zwecke ist der Sozialbehörde auf begründete, schriftliche Anfrage Auskunft über die aktuellen Verhältnisse zu geben sowie Einblick in die notwendigen Unterlagen zu gewähren (Bankbelege, Steuererklärungen etc.), um den Verdacht des unrechtmässigen Leistungsbezugs zu widerlegen.

Bei Bedarf ist die unterstützte Person bei der Beibringung der erforderlichen Unterlagen durch den regionalen Sozialdienst zu unterstützen.

Weigert sich die Person, gebührend mitzuwirken, gilt der Verdacht auf zusätzliches Einkommen oder Vermögen als bestätigt, d.h. es gelten dieselben Rechtsfolgen, wie wenn die Person den erforderlichen Beleg nicht hätte erbringen können.



a) Unterstützte Person kann belegen, dass sie nicht über zusätzliches Einkommen oder Vermögen verfügt

Sofern die unterstützte Person belegen kann, dass sie nicht über zusätzliches Einkommen oder Vermögen verfügt, ist aufgrund der Dispositionsfreiheit zu akzeptieren, dass sie ein Motorfahrzeug hält und dieses aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt finanziert.

In diesen Fällen ist aber die Prüfung der Zweckentfremdung gemäss Ziffer 5.1.2 nicht ausgeschlossen bzw. je nach Lage des Falls sogar notwendig.

b) Unterstützte Person kann nicht belegen, dass sie nicht über zusätzliches Einkommen verfügt, oder weigert sich, dies zu belegen

In diesem Fall sind folgende Massnahmen möglich:

- **Neuberechnung des Budgets**
Wenn die unterstützte Person den Verdacht, dass sie über zusätzliches Einkommen oder Vermögen verfügt, nicht widerlegen kann oder sich sogar weigert, der Aufforderung der Sozialbehörde nach Auskunft nachzukommen, wird das Budget neu berechnet. Das konkrete Zusatzeinkommen bzw. -vermögen oder das seitens der Sozialbehörde vermutete Einkommen bzw. Vermögen wird im Budget angerechnet, da im Umfang der zusätzlich verfügbaren Mittel kein Anspruch auf Unterstützung besteht. Die Sozialbehörde muss zwingend eine Verfügung zur Neuberechnung des Budgets zu erlassen.
- **Sanktion**
Zeigt sich effektiv, dass die unterstützte Person über zusätzliches Einkommen oder Vermögen verfügt und dieses nicht deklariert hat, so ist des Weiteren gemäss Art. 11 lit. b ABZUG sowie Ziffer E.1 der SKOS-Richtlinien vorzugehen. Diese Massnahmen sind ebenfalls durch die Sozialbehörde zu verfügen.
- **Strafanzeige**
Wurden vorsätzlich unvollständige oder unwahre Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht, muss die unterstützte Person mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Die Sozialbehörden können Anzeige erstatten.

5.1.2 Zweckentfremdung der Unterstützung

Benutzt eine unterstützte Person ein Motorfahrzeug regelmässig, besteht grundsätzlich aufgrund der hohen Kosten, die durch den Betrieb eines Motorfahrzeugs verursacht werden, ein Verdacht auf Zweckentfremdung von Leistungen.

Eine Zweckentfremdung von Sozialhilfegeldern durch die Benutzung eines Motorfahrzeugs liegt vor, wenn die unterstützte Person sich den Betrieb und Unterhalt des Fahrzeugs aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (im Rahmen der begrenzten Dispositionsfreiheit) nicht leisten kann. Anders gesagt: wenn die Sicherung der durch den Grundbedarf abzudeckenden Bedürfnisse der unterstützten Person und ihrer Familie nach Nahrung, Kleidung, Körperpflege, aber auch Unterhaltung, Bildung und Verkehr wegen des Betriebs eines Motorfahrzeugs nicht mehr im angemessenen Umfang gewährleistet werden kann, werden Sozialhilfegelder zweckentfremdet.

Unterstützte Personen, die ein Motorfahrzeug regelmässig benutzen, haben der Sozialbehörde im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht den Verdacht der Zweckentfremdung von Unterstützungsleistungen zu wi-



derlegen. Die Sozialbehörde kann die unterstützte Person deshalb auffordern, ihr den Nachweis zu erbringen, dass sie ihren notwendigen Lebensunterhalt trotz der Betriebskosten für das Motorfahrzeug voll bestreiten kann.

- Zuerst sind die Kosten für den Betrieb des Motorfahrzeugs zu belegen. Die unterstützte Person hat die im Einzelfall anfallenden tatsächlichen Kosten zu beziffern, welche das Motorfahrzeug konkret verursacht (Versicherungen, Verkehrssteuern, Parkplatz, Vignetten, Fahrzeugpflege, Service, ev. Abgaswartung, Reparaturen, Treibstoff, Reifenersatz). Bei dieser Prüfung darf nicht auf Pauschalkosten des Motorfahrzeugs abgestellt werden, sondern die Kosten müssen konkret bemessen werden. In die Berechnung mit einzubeziehen sind nur jene Kosten, welche die unterstützte Person tatsächlich trägt. Rein buchhalterische Wertverminderungskosten wie Abschreibungen und Amortisationen sind nicht zu berücksichtigen. Wichtig ist, dass diese Kosten über einen gewissen Zeitraum dargelegt werden, zumal Kosten für z.B. Reifenersatz, Service, Reparaturen nur jährlich oder alle mehrere Jahre anfallen.

Kann die unterstützte Person keine genügenden Kostenbelege für den Betrieb des Motorfahrzeugs beibringen oder diese Kosten nur teilweise belegen, so hat die Sozialbehörde die hypothetischen Kosten für den Betrieb des Motorfahrzeugs zu berechnen. Zu berücksichtigen sind die Kosten für Versicherungen, Verkehrssteuern, Parkplatz, Vignetten, Fahrzeugpflege, Service, ev. Abgaswartung, Reparaturen, Treibstoff und Reifenersatz nach Vorgaben z.B. der Budgetberatung Schweiz oder des TCS etc.

- Wenn die Betriebskosten des Motorfahrzeugs berechnet sind, muss die unterstützte Person glaubhaft darlegen, wie sie die konkret oder hypothetisch berechneten Betriebskosten aus den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln finanzieren kann, ohne sich übermässig in den elementaren Lebensbedürfnissen einzuschränken.

Zu diesem Zweck hat die unterstützte Person ein detailliertes Budget zu erstellen. Zudem kann die Sozialbehörde die Einreichung eines Betriebsregistrauszugs und weiterer Unterlagen, welche auf eine zweckmässige Verwendung der Sozialhilfe schliessen lassen, veranlassen. Als Indizien für eine Zweckentfremdung gelten etwa unbezahlte Rechnungen (z.B. Krankenkassenprämien oder Mietzinsen), die Vermehrung von Schulden oder Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gegenüber der Familie. Insbesondere muss ausgeschlossen werden, dass Familienangehörige (besonders Kinder) sich wegen des Motorfahrzeugs weitergehend einschränken müssen, als die im Rahmen der Sozialhilfe ohnehin der Fall ist.

Bei Bedarf ist die unterstützte Person bei der Erstellung des Budgets sowie der Beibringung der erforderlichen Unterlagen durch den regionalen Sozialdienst zu unterstützen.

Weigert sich die Person gebührend mitzuwirken, gilt der Verdacht der Zweckentfremdung als bestätigt, d.h. es gelten dieselben Rechtsfolgen, wie wenn die Person den erforderlichen Beleg nicht hätte erbringen können.

a) *Unterstützte Person kann belegen, dass die Unterstützung nicht zweckentfremdet wird*

Kann die unterstützte Person die Kosten des Betriebs des Motorfahrzeugs genügend nachweisen und zudem aufzeigen, dass die Kosten im zur freien Disposition zur Verfügung stehenden Betrag Platz haben und die Bedürfnisse des Grundbedarfs somit genügend gedeckt sind, so liegt keine Zweckentfremdung vor. Es ist folglich aufgrund der Dispositionsfreiheit zu akzeptieren, dass die unterstützte Person ein Motorfahrzeug hält und dieses aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt finanziert.



In diesen Fällen ist aber die Prüfung gem. Ziffer 5.1.1, ob zusätzliches Einkommen oder Vermögen vorliegt, nicht ausgeschlossen. bzw. je nach Lage des Falls sogar notwendig.

b) *Unterstützte Person kann nicht belegen, dass die Unterstützung nicht zweckentfremdet wird, oder weigert sich, dies zu belegen*

Kommt die Sozialbehörde jedoch zum Schluss, dass jene für den Lebensunterhalt notwendigen Aufwendungen, für welche die wirtschaftliche Hilfe bestimmt ist, neben den Betriebskosten für das Motorfahrzeug nicht gedeckt werden können, ist wie folgt vorzugehen:

▪ **Erlass von Auflagen**

Kann die unterstützte Person den Verdacht der Zweckentfremdung der Unterstützung nicht widerlegen oder zeigt sich, dass effektiv eine Zweckentfremdung von Leistungen vorliegt, hat die Sozialbehörde durch Auflagen dafür zu sorgen, dass die unterstützte Person die Beiträge zweckmässig verwendet. Damit soll sichergestellt werden, dass die unterstützte Person neben der Finanzierung des Motorfahrzeugs noch genügend Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung hat.

Auflagen sind unter Androhung von Sanktionen bei deren Nichteinhalten zu verfügen. Eine solche Auflage ist beispielsweise die Verpflichtung, die Nummernschilder unverzüglich beim Strassenverkehrsamt zu deponieren. Für die Deponierung ist dem der unterstützten Person eine kurze Frist anzusetzen.

▪ **Sanktionen**

Kommt die unterstützte Person den Auflagen und Weisungen der Sozialbehörde nicht nach, hat die Sozialbehörde dies in einer Verfügung festzustellen und zudem gestützt auf Art. 11 lit. b der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz wegen grober Pflichtverletzung die Kürzung der Unterstützungsleistungen zu verfügen.

▪ **Strafanzeige**

Werden Sozialhilfegelder für den Betrieb eines Motorfahrzeugs zweckentfremdet und somit missbräuchlich verwendet, muss die unterstützte Person mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Die Sozialbehörden können Anzeige erstatten.

5.2 Regelmässiges Benutzen eines Motorfahrzeugs finanziert durch freiwillige Leistungen Dritter

Es gibt Fälle, in welchen eine unterstützte Person ein Motorfahrzeug regelmässig nutzt, dabei aber Dritte die Kosten für den Betrieb des Motorfahrzeugs übernehmen. Da das Motorfahrzeug nicht selbst finanziert werden muss, lässt sich in Anwendung von Art. 9a Abs. 2 ABzUG (vgl. Ziff. 5.1) einfach belegen, dass weder zusätzliches Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, noch eine Zweckentfremdung von Sozialhilfegeldern vorliegt. In diesen Fällen gilt was folgt:

- Kommt die unterstützte Person nicht selbst für die Betriebskosten des von ihr regelmässig genutzten Motorfahrzeugs auf, sondern bestreitet ein Dritter diese Kosten, so gilt diese Kostenübernahme als freiwillige (zweckgebundene) Leistung Dritter. Solche Zuwendungen sind beim Budget als Einkommen zu berücksichtigen.
- Es spielt keine Rolle, wer Eigentümer des Motorfahrzeugs ist. Zentral ist nur, dass die unterstützte Person das Motorfahrzeug regelmässig nutzen kann und ein Dritter für die Kosten aufkommt. Dabei gibt es einerseits den Fall, dass das Eigentum am Fahrzeug bei einem Dritten ist, das Fahrzeug aber unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird; oft „besitzt“ die unterstützte Person



dann das Motorfahrzeug, indem sie frei über dieses verfügen kann. Andererseits gibt es den Fall, wonach das Eigentum am Fahrzeug bei der unterstützten Person liegt, die Kosten für den Betrieb aber von einem Dritten übernommen werden.

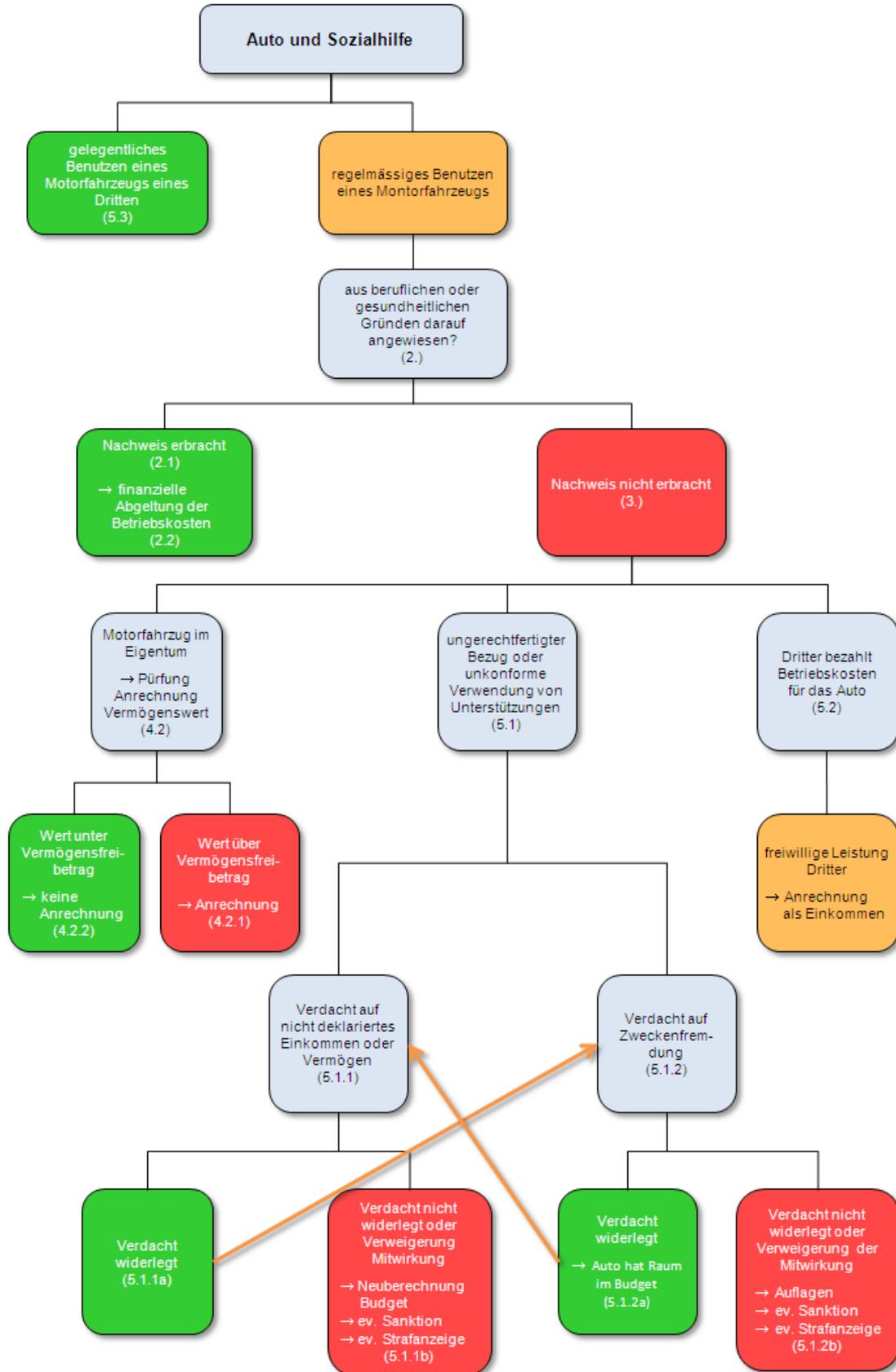
- Ob ein Motorfahrzeug auf Kosten Dritter von der unterstützten Person regelmässig genutzt wird (bzw. in deren Besitz ist), muss die Prüfung im Einzelfall ergeben. Neben der Befragung der unterstützten Person sind der Standort des Fahrzeugs über Nacht, Mietkosten für einen Parkplatz, Rechnungsadressat, Quittungen etc. Indizien für die Beurteilung.
- Wie in den Grundprinzipien der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien Ziffer A.3) aufgeführt, gilt das Subsidiaritätsprinzip der Sozialhilfeleistungen auch gegenüber freiwilligen Leistungen Dritter, welche ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden. Es wäre mit dem Prinzip der Subsidiarität nicht zu vereinbaren, wenn unterstützte Personen die ihnen gewährte Unterstützung zwar für den Unterhalt verwenden, während sie gleichzeitig und dauernd von Dritten unterstützt würden, um luxuriöse Ausgaben zu finanzieren. Damit würden nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Urteil vom 1. Juni 2006, 2P.16/2006, E. 5.2) unterstützte Personen gegenüber Personen bevorzugt, welche in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, ohne Anspruch auf Unterstützung zu haben.

Werden die Kosten für Betrieb und Unterhalt eines Motorfahrzeugs von Dritten getragen, ist der unterstützten Person folglich eine Naturalleistung in der Höhe des wirtschaftlichen Werts dieser Leistung ohne Amortisation im Budget als Einkommen anzurechnen.

5.3 Gelegentliches Benutzen eines Motorfahrzeuges

Steht das Fahrzeug im Eigentum und Besitz eines Dritten, wird mehrheitlich von diesem benutzt und von der unterstützten Person nur gelegentlich gefahren, so stellt dies als „gelegentliches Benützen eines fremden Motorfahrzeugs“ keine unzweckmässige Verwendung von Sozialhilfegeldern dar. Der zu leistenden Entschädigung stehen geringere Aufwendungen für den öffentlichen Verkehr gegenüber. In diesem Fall ist keine Anrechnung der Zuwendungen im Budget notwendig. Ob die konkrete Benützung als „gelegentlich“ qualifiziert werden kann, muss die Prüfung im Einzelfall ergeben. Neben der Befragung der unterstützten Person sind der Standort des Fahrzeugs über Nacht, Mietkosten für einen Parkplatz, Rechnungsadressat, Quittungen etc. Indizien für die Beurteilung.

Ablaufschema



Historie der Dokumentversionen

Handbuch	Datum	Version	Änderungsgrund / Bemerkung
Kapitel C	Juni 2013	1.0	Ersterstellung
Kapitel C	2. Dezember 2020	2.0	Revision SKOS-Richtlinien (1. Januar 2021)